

Zur Auslegung von Erbverzichtsverträgen

von Rechtsanwalt G. Brüggem

Verwandte sowie der Ehegatte des Erblassers können gem. § 2346 BGB durch Vertrag mit dem Erblasser auf ihr gesetzliches Erbrecht verzichten. Der Verzichtende ist von der gesetzlichen Erbfolge ausgeschlossen, wie wenn er zur Zeit des Erbfalls nicht mehr lebte; er hat kein Pflichtteilsrecht. Der Verzicht kann auf das Pflichtteilsrecht beschränkt werden. Verzichtet jemand zugunsten eines Anderen auf das gesetzliche Erbrecht, so ist im Zweifel anzunehmen, dass der Verzicht nur für den Fall gelten soll, dass der Andere Erbe wird. Verzichtet ein Abkömmling des Erblassers auf das gesetzliche Erbrecht, so ist im Zweifel anzunehmen, dass der Verzicht nur zugunsten der anderen Abkömmlinge und des Ehegatten des Erblassers gelten soll. Diese Festlegung des § 2350 BGB gilt aber nur „im Zweifel“. D.h. zunächst muss der übereinstimmende Wille der beiden Parteien des Verzichtsvertrags ermittelt werden¹. Dabei liegt die Beweislast bei demjenigen, der entgegen den Vermutungen des § 2350 BGB aus einem unbedingtem Verzicht Rechte herleiten will².

¹ BGH 17.10.2007, Aktenzeichen: IV ZR 266/06, Rn. 14, zitiert nach Juris (eingesehen am 04.01.2009) unter Berufung auf Staudinger/Schotten a.a.O., Rn. 10, 25; Kuchinke in FS Kralik S. 452; MünchKomm- BGB/Strobel, 4. Aufl. § 2350 Rn. 10.

² BGH a.a.O. unter Berufung auf: RG LZ 1926, 1006; Erman/Schlüter, BGB 11. Aufl. § 2350 Rn. 6; Klingelhöffer, Pflichtteilsrecht 2. Aufl. Rn. 360.